

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 28. August 2013

944. Teilrevision der Jodtabletten-Verordnung (Anhörung)

Mit Schreiben vom 1. Juli 2013 unterbreitete das Eidgenössische Departement des Innern im Rahmen eines Anhörungsverfahrens den Entwurf für die Teilrevision der Verordnung vom 1. Juli 1992 über die Versorgung der Bevölkerung mit Jodtabletten (Jodtabletten-Verordnung; SR 814.52) zur Stellungnahme.

Jodtabletten dienen der Schilddrüsenprophylaxe und verhindern bei rechtzeitiger Einnahme, dass sich über die Atemluft aufgenommenes radioaktives Jod in der Schilddrüse anreichert. 2004 wurden in den Zonen 1 und 2 (bis zu einem Umkreis von 20 km um die schweizerischen Kernkraftwerke) an alle Haushaltungen, Betriebe, Schulen, Verwaltungen und weitere öffentliche und private Einrichtungen Jodtabletten abgegeben. In der Zone 3 (restliche Schweiz) wurden Jodtabletten in den Kantonen dezentral verteilt und eingelagert. Die Kantone müssen in der Zone 3 in der Lage sein, die Tabletten innerhalb von zwölf Stunden ab Anordnung durch den Bund an die Bevölkerung abzugeben.

Gemäss Erläuterndem Bericht hat sich gezeigt, dass in vielen Kantonen die Jodtabletten in der Zone 3 nicht in der vorgegebenen Zeit verteilt werden könnten.

Mit der vorliegenden Teilrevision sollen daher auch in der Zone 3 Jodtabletten vorsorglich an die Bevölkerung abgegeben werden können, wenn der Kanton nicht in der Lage ist, die Tabletten in einem Umkreis von 100 km eines Kernkraftwerkes innerhalb von zwölf Stunden bzw. ausserhalb eines Umkreises von 100 km innerhalb von 24 Stunden ab Anordnung durch den Bund an die Bevölkerung zu verteilen.

Mit Ausnahme von 13 Gemeinden im Bezirk Dielsdorf, die in der Zone 2 liegen (Entfernung zum KKW Beznau oder Leibstadt weniger als 20 km) und in denen Jodtabletten vorsorglich abgegeben wurden, liegt der ganze Kanton Zürich in dem Bereich der Zone 3, in dem Jodtabletten künftig vorsorglich abgegeben werden könnten, falls die Verteilung im Ereignisfall ab Anordnung durch den Bund nicht innert zwölf Stunden erfolgen kann.

Angesichts der zu erwartenden Schwierigkeit, Jodtabletten im Ereignisfall auf Anordnung des Bundes rechtzeitig zu verteilen, ist die vorschlagene Verordnungsänderung mit der Möglichkeit der vorsorglichen Abgabe von Jodtabletten in der Zone 3 grundsätzlich zu begrüssen. Nicht überzeugen kann indessen, dass damit – anders als in den Zonen 1 und 2 –

in gleicher Nähe zu einem Kernkraftwerk je nach Kanton unterschiedliche Vorbereitungsmassnahmen getroffen würden. Dies widerspricht dem Grundsatz der Gleichbehandlung und schafft Unsicherheit. Angesichts der wohl in allen bevölkerungsreichen Gebieten bestehenden Schwierigkeiten, Jodtabletten zeitgerecht zu verteilen, ist zu fordern, dass innerhalb des 100-km-Bereichs der Zone 3 die vorsorgliche Abgabe wie in den Zonen 1 und 2 erfolgt. Die Kosten müssten deshalb auch wie in den Zonen 1 und 2 von den Kernkraftwerkbetreibern getragen werden.

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Departement des Innern, Inselgasse 1, 3003 Bern:

Mit Schreiben vom 1. Juli 2013 haben Sie uns den Entwurf für die Teilrevision der Verordnung vom 1. Juli 1992 über die Versorgung der Bevölkerung mit Jodtabletten (Jodtabletten-Verordnung; SR 814.52) zur Stellungnahme im Rahmen eines Anhörungsverfahrens zugestellt. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Mit der vorliegenden Teilrevision sollen auch in der Zone 3 Jodtabletten vorsorglich an die Bevölkerung abgeben werden können, wenn der Kanton nicht in der Lage ist, die Tabletten in einem Umkreis von 100km eines Kernkraftwerkes innerhalb von zwölf Stunden bzw. ausserhalb eines Umkreises von 100km innerhalb von 24 Stunden ab Anordnung durch den Bund an die Bevölkerung zu verteilen.

Gemäss Erläuterndem Bericht hat sich gezeigt, dass in vielen Kantonen die Jodtabletten in der Zone 3 nicht in der vorgegebenen Zeit verteilt werden könnten.

Vor diesem Hintergrund ist die vorgeschlagene Verordnungsänderung mit der Möglichkeit der vorsorglichen Abgabe von Jodtabletten in der Zone 3 grundsätzlich zu begrüssen. Wir beantragen indessen folgende Änderung:

Nicht überzeugen kann, dass mit der vorgeschlagenen neuen Regelung – anders als in den Zonen 1 und 2 – in gleicher Nähe zu einem Kernkraftwerk je nach Kanton unterschiedliche Vorbereitungsmassnahmen getroffen würden. Dies widerspricht dem Grundsatz der Gleichbehandlung und schafft Unsicherheit. Angesichts der wohl in allen bevölkerungsreichen Gebieten bestehenden Schwierigkeit, Jodtabletten zeitgerecht zu verteilen, ist zu fordern, dass innerhalb des 100-km-Bereichs der Zone 3 die vorsorgliche Abgabe wie in den Zonen 1 und 2 erfolgen muss.

Gemäss Art. 13 Abs. 3 der Jodtabletten-Verordnung tragen die Kantone und die Gemeinden die in der Zone 3 anfallenden Kosten für die vorsorgliche Verteilung, Lagerung und Abgabe der Tabletten. Die Kosten sollten jedoch verursachergerecht getragen werden. Mit den Kosten für die vorsorgliche Verteilung der Jodtabletten an die Bevölkerung innerhalb der Zone 3 ist deshalb wie in den Zonen 1 und 2 zu verfahren, d. h., die Aufwendungen sind durch die Kernkraftwerkbetreiber zu tragen (vgl. Art. 13 Abs. 1 Jodtabletten-Verordnung).

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion und die Sicherheitsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi